

Programmreglement CAS der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

Die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW (HGK) erlässt gestützt auf die Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW vom 30. Oktober 2017 und die Weiterbildungsordnung Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW vom 1. Oktober 2018 das folgende CAS Programmreglement.

Teil 1: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- 1 Dieses Programmreglement regelt die Grundlagen zur Durchführung und Zertifizierung für Weiterbildungsprogramme Certificate of Advanced Studies (CAS) an der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW.

§ 2 Weiterführende Erlasse

Erlasse

- 1 Die Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW erlässt die Reglemente zu den Weiterbildungsprogrammen und deren Anhänge sowie die Teilnahmebedingungen.
- 2 In den Reglementen sind die Anforderungen für die Aufnahme und den erfolgreichen Abschluss der Programme geregelt. Die Programmbeschreibung ist integraler Bestandteil dieses Reglements.

Teil 2: Programmablauf

§ 3 Aufnahme

Zulassungsbedingungen

- 1 Das CAS Weiterbildungsprogramm richtet sich vornehmlich an Personen mit einem akademischen Abschluss einer anerkannten Hochschule und einschlägiger Berufspraxis nach Abschluss des Studiums.
- 2 Für die Aufnahme ins CAS werden aufgrund der kompetenzorientierten Programmziele nachfolgende Zulassungsbedingungen festgelegt:

Für die Programme sind dies:

- a. Tertiär Abschluss einer Fachhochschule oder universitären Hochschule
- b. Sek. II Abschluss (höhere Berufsbildung/Fachprüfung: eidg. Fachausweis, Diplom, Abschluss HF) im programmspezifischen Berufsfeld;
- c. der Nachweis (Äquivalenz) einer anderweitig erworbenen gleichwertigen Tertiären oder Sek II Abschlusses.

Zulassungskriterien

- 3 Personen mit äquivalenten Kompetenzen werden aufgenommen, wenn sich die Befähigung zur Teilnahme aus einem anderen Nachweis ergibt.
- 4 Die spezifischen Aufnahmekriterien sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen geregelt.

Aufnahme

- 5 Der Aufnahmeprozess sieht wie folgt aus:
 - a. Bewerber:innen reichen ihre Unterlagen (Lebenslauf, Diplom- und Zeugniskopien, relevante Arbeitsnachweise) elektronisch bei den

- Programmleitenden ein;
- b. die Programmleitenden prüfen die eingereichten Unterlagen und laden Bewerber:innen gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch ein.

Die Programmleitenden entscheiden über eine Aufnahme und halten die Entscheidung schriftlich fest.

- ⁶ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- ⁷ Teilnehmende an Weiterbildungsprogrammen werden statistisch erfasst.

§ 4 Programmaufbau

- ¹ Das CAS Weiterbildungsprogramm umfasst 15 ECTS-Kreditpunkte. Es gliedert sich in Module, Kurse und eine Abschlussarbeit.
- ² Der Aufbau der Programme sowie die zu erreichenden Kompetenzen, die Lerninhalte, die Anzahl ECTS-Kreditpunkte, die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen geregelt.

§ 5 Durchführung

- ¹ Die Programmleitenden sind berechtigt, die Durchführung eines Weiterbildungsprogramms abzusagen oder zu verschieben, wenn eine minimale Anzahl von Anmeldungen nicht erreicht ist oder andere Umstände vorliegen, die eine Durchführung der Veranstaltung für die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW unzumutbar machen.
- ² Die Programmleitenden entscheiden und informieren spätestens 30 Tage vor Beginn des Programms über eine allfällige Absage oder Verschiebung. Im Falle einer Absage werden bereits einbezahlte Gebühren und Kosten zurückerstattet. Im Falle einer Verschiebung des Programms hat die angemeldete Person das Recht, innert 14 Tagen ab Erhalt der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt schriftlich an die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW und ist in diesem Fall ohne Gebühren- und Kostenfolgen. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 6 Gebühren / Kosten

- ¹ Die Gebühren für die Weiterbildungsprogramme sowie fällige weitere Kosten und die Zahlungsmodalitäten sind in den jeweiligen Programmbeschreibungen bzw. den Teilnahmebedingungen festgelegt.

Teil 3: Leistungen und Leistungsbewertung

§ 7 Leistungen

- ¹ Für die Weiterbildungsprogramme wird das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25-30 Stunden (Präsenzzeiten in Veranstaltungen, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Umsetzungsprojekte, Praxisaufgaben, Thesis u.Ä.). ECTS-Kreditpunkte werden erteilt, wenn die Anforderungen des Programms bzw. des Moduls erfüllt sind.
Für ungenügende Leistungen werden keine Kreditpunkte erteilt.

- 2 Leistungsnachweise werden von den Teilnehmenden gemäss Programmbe-
schreibung in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen bzw. Portfolios,
Berichten/Arbeiten einzeln oder in Gruppen erbracht.
- 3 Leistungen, die in anderen Weiterbildungsprogrammen erfolgreich erbracht
wurden (ausgenommen Abschlussarbeiten und darauf vorbereitende Unter-
richtseinheiten), können angerechnet werden. Es werden nur ganze Module,
keine Teilleistungen oder Kurse anerkannt.
- 4 Die Anrechnung erfolgt unter folgenden kumulativ zu erfüllenden
Voraussetzungen:
 - a. der Umfang der Anrechnung beträgt maximal 50% des Workloads des
Programms (exklusive Abschlussarbeiten). Die Gesamtzahl der mit dem
Programm zu erreichenden ECTS-Kreditpunkte darf mit Anrechnungen
nicht überschritten werden;
 - b. die erbrachten Leistungen entsprechen inhaltlich und umfangmässig den
Anforderungen und dem Anspruchsniveau des Moduls, für welches die
Anrechnung beantragt wird;
 - c. in den anzurechnenden Modulen wurde ein Leistungsnachweis erbracht.
 - d. die anzurechnenden Leistungen liegen nicht mehr als 5 Jahre zurück.
- 5 Die Teilnehmenden stellen vor dem Start des Programms einen schriftlichen
Antrag an die Programmleitenden mit schriftlicher Bestätigung der anzurechnen-
den Leistungen und der erbrachten Leistungsnachweise. Anträge, die nach
Programmstart gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.
Die Programmleitenden entscheiden über die beantragten Anrechnungen und
allfällige Gebühren-/Kostenreduktionen.
Die Anerkennung von Fremdleistungen berechtigt nicht automatisch zu einer
Reduktion der Programmgebühren/-kosten.
- 6 Leistungen bzw. Leistungsnachweise, welche in diesem Programm erbracht
wurden, können im Rahmen eines modularen Weiterbildungsangebotes nur
einmal angerechnet werden.

§ 8

Abschlussarbeit

- 1 Die Weiterbildungsprogramme werden in der Regel mit einer Abschlussarbeit
abgeschlossen. Die Teilnehmenden zeigen darin, dass sie in der Lage sind sich
selbstständig, kompetent, in geeigneter Darstellungsform, verständlich, wissen-
schaftsorientiert und praxisnah mit den Inhalten des Programms auseinanderzu-
setzen.
- 2 Bei der Einreichung der Abschlussarbeit haben die Teilnehmenden in
einer ehrenwörtlichen Erklärung am Anfang oder am Schluss der Arbeit schrift-
lich zu versichern, dass sie:
 - a. diese selbständig und nur mit den angegebenen Quellen, Hilfsmitteln
und Hilfeleistungen erstellt haben;
 - b. Zitate kenntlich gemacht haben (d.h. die Arbeit enthält keine Plagiate).
- 3 Die Abschlussarbeit wird von den Programmleitenden zugeteilten Dozierenden
beurteilt und bewertet. Die Programmleitenden ernennen gegebenenfalls
zusätzlich Expert:innen.
- 4 Die Bewertung wird mit Hilfe eines Beurteilungsrasters und einem schriftlichen
Gutachten der Dozierenden dokumentiert und aktenkundig gemacht. Mit der
Note 3 oder schlechter bewertete Arbeiten können nicht nachgebessert werden,
bei Note 3.5 ist eine Nachbesserung möglich, wobei die Arbeit mit der Nachbes-
serung nicht besser als mit Note 4 bewertet werden kann.

§ 9

Leistungsbewertung

- ¹ Die Leistungsbewertung erfolgt mit einer 6er- oder 2er-Skala.
- ² In der 6er-Skala können halbe Noten oder Zehntelnoten gesetzt werden. Es gelten die mathematischen Rundungsregeln.
- ³ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:

6	ausgezeichnet
5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3.5	knapp ungenügend
3	ungenügend
2	schlecht
1	sehr schlecht
- ⁴ Die 2er-Skala umfasst die Stufen «erfüllt» «nicht erfüllt»
- ⁵ Nicht bestandene bzw. nicht angetretene Leistungsnachweise können einmal in der Regel innerhalb von zwei Jahren im nachfolgenden Programm wiederholt werden. Die aus der Wiederholung des Leistungsnachweises entstehenden Kosten gehen zu Lasten der:des Teilnehmenden. Über Ausnahmen entscheiden die Programmleitenden.
- ⁶ Wird die im Programmreglement vorgesehene Mindestpräsenzpflicht nicht eingehalten, wird das Modul mit «nicht erfüllt» bzw. der Note 1 bewertet. Das Modul kann einmal innerhalb von zwei Jahren im nachfolgenden Programm wiederholt werden. Die aus der Wiederholung des Moduls entstehenden Kosten gehen zu Lasten der:des Teilnehmenden. Über Ausnahmen und mögliche Kompensationsleistungen entscheidet die Programmleitung.
- ⁷ Die Teilnehmenden erhalten jeweils nach Abschluss eines Moduls eine aktualisierte Übersicht (Leistungsausweis) der absolvierten Module sowie der erbrachten Leistungsnachweise mit den dabei erzielten Bewertungen und erworbenen ECTS-Kreditpunkten.

Teil 4: Programmabschluss

§ 10

Zertifikat

- ¹ Das Programm ist erfolgreich abgeschlossen, wenn:
 - a. alle in der Programmbeschreibung geforderten Leistungen und Leistungsnachweise erbracht wurden;
 - b. mind. 80% aller zu besuchenden Präsenztage absolviert wurden.

Ausnahmen können auf schriftliches, begründetes Gesuch hin durch die Programmleitenden bewilligt werden.
- ² Nach erfolgreichem Abschluss des Programms wird das entsprechende Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS)» vergeben.
- ³ Programmspezifische Ergänzung zum Zertifikat ist in der jeweiligen Programmbeschreibung festgelegt.
- ⁴ Gleichzeitig mit der Zertifikatsurkunde wird eine kumulative Datenabschrift (Transcript of Records TOR) mit den erbrachten Leistungen ausgehändigt.

- ⁵ Werden Zertifikate gemäss §8 Abs. 5 der Rahmenordnung Weiterbildungsprogramme FHNW auf unlautere Weise erworben, können diese von der Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW entzogen werden.

§ 11 Vorzeitige oder ausserordentliche Beendigung der Programmteilnahme

- ¹ Die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird durch Abmeldung der:des Teilnehmenden vorzeitig oder durch Ausschluss ausserordentlich beendet.
- ² Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein erfolgreicher Abschluss des Programms aufgrund Nichtbestehens der Wiederholung eines Leistungsnachweises bzw. der Nichterfüllung weiterer Anforderungen gemäss Programmreglement und Programmbeschreibung (z.B. Nichterreichen der Präsenzpflicht bei der Wiederholung des Moduls) nicht mehr möglich ist, sowie durch Verfügung der Programmleitenden bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
- ³ Schwerwiegende Pflichtverletzungen sind insbesondere:
 - a. nicht Begleichen der Teilnahmegebühren;
 - b. Wiederholte Verletzung von Anwesenheitspflichten;
 - c. Verletzung von Urheberrechten, insbesondere das Erstellen von Plagiaten;
 - d. Verwendung unredlicher Mittel bei Prüfungen;
 - e. Verletzung von Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsvereinbarungen.
- ⁴ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung der Teilnahme am Weiterbildungsprogramm wird eine Teilnahmebestätigung bzw. eine Modulbestätigung mit den besuchten Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen ausgestellt. Die Bestätigung lässt erkennen, dass das betreffende Programm an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 5: Rechte und Pflichten

§ 12 Pflichten der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW

- ¹ Die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW gewährleistet den Teilnehmenden während der Dauer des Weiterbildungsprogramms:
 - a. Zugang zu relevanten Informationen;
 - b. Zugang zu Veranstaltungen und Leistungsnachweisen gemäss Programm;
 - c. Zugang zu Infrastrukturen gemäss Programm zu Zwecken der Programmteilnahme;
 - d. den Erhalt von Leistungsausweisen und des Zertifikats;
 - e. den Nachteilsausgleich gemäss Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz BehiG).

§ 13 Pflichten der Teilnehmenden

- 1 Die Teilnehmenden verpflichten sich:
 - a. sich regelmässig über den Programmbetrieb zu informieren;
 - b. Teilnahmegebühren gemäss Zahlungsmodalitäten zu begleichen;
 - c. zur Programmteilnahme gemäss Programmbeschreibung;
 - d. Arbeiten selbständig zu verfassen;
 - e. Urheberrechte zu wahren und insbesondere Plagiate zu unterlassen;
 - f. keine unredlichen Mittel zu verwenden;
 - g. Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarungen einzuhalten;
 - h. die Erreichbarkeit sicherzustellen;
 - i. Abwesenheiten bei Leistungsnachweisen rechtzeitig zu melden und zu begründen die Interessen der FHNW zu wahren.

§ 14 Massnahmen bei Pflichtverletzungen durch die Teilnehmenden

- 1 Wird eine der oben genannten Pflichten verletzt, kann die Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere der folgenden Massnahmen ergreifen:
 - a. schriftlicher Verweis durch die Programmleitung;
 - b. temporärer oder dauernder Ausschluss vom Programm durch die Programmleitung.
- 2 Für die Bestimmung der Art und Dauer der Disziplinar-massnahme sind einerseits die quantitative oder qualitative Bedeutung der Pflichtverletzung und andererseits das Verschulden, die Beweggründe und das Verhalten des:der Teilnehmenden ausschlaggebend.

Teil 6: Rechtspflege

§ 15 Verfügungen

- 1 Als Verfügung der Programmleitenden zu erlassen sind:
 - a. Leistungsausweise gemäss § 9 Abs. 7;
 - b. Ausschluss aus den Weiterbildungsprogrammen gemäss § 11 Abs. 2, wenn ein erfolgreicher Abschluss nicht mehr möglich ist;
 - c. Disziplinarische Massnahmen gemäss § 14 Abs. 1.
- 2 Als Verfügung der Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW:
 - a. Entzug von Zertifikaten gemäss § 10 Abs. 5.
- 3 Verfügungen der Hochschulen sind den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform mitzuteilen. Verfügungen gemäss § 14 Abs. 1 lit. a sind nicht anfechtbar.

§ 16 Einsprachen

Einspracheverfahren

- 1 Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss § 15 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach Eröffnung bei der Direktorin der Hochschule einzureichen:

Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW
 Direktor:in
 Freilager-Platz 1
 4002 Basel

- 2 Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift

- der:des Einsprecher:in oder der sie bzw. ihn vertretenden Person enthalten.
- ³ Einsprachen gegen Verfügungen sind postalisch einzureichen.
 - ⁴ Den Einsprechenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
 - ⁵ Die:der Einsprecher:in ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
 - ⁶ Die Direktorin der Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der für das Programm zuständigen Person sowie die Anhörung und trifft einen Einspracheentscheid.

§ 17 Beschwerden

Beschwerdeverfahren

- ¹ Gegen den Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- ² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen der Direktorin sind postalisch einzureichen an:

Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- ⁴ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.
- ⁵ Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- ⁶ Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

Teil 7: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- ² Für Weiterbildungsprogramme, deren Durchführung vor Inkrafttreten dieses Reglements begonnen hat, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Basel, 28.02.2022

Erlassen von:



Prof. Dr. Claudia Perren
Direktorin der Hochschule für Gestaltung und Kunst FHNW